Erscheint täglich
früh 6½ Uhr.

Redaction und Expedition
Johannesgasse 8.
Sprechstunden der Redaction:
Vormittags 10—12 Uhr.
Nachmittags 5—6 Uhr.
Für die Rückgabe eingesandter Manuscripte macht sich die Redaction nicht verbindlich.

Annahme der für die nächstfolgende Nummer bestimmten Inserate an Wochentagen bis 3 Uhr Nachmittags, an Sonn- und Festtagen früh bis ½9 Uhr.
In den Filialen für Ins.-Annahme:
Otto Klemm, Universitätsstraße 1.
Louis Lösche,
Katharinenstr. 23 part. und Königsplatz 7,
nur bis ½3 Uhr.

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

Abonnementspreis
vierteljährlich 4½ Mk.
incl. Bringerlohn 5 Mk., durch die Post bezogen 6 Mk. Jede einzelne Nummer 30 Pf.
Belegexemplar 10 Pf.
Gebühren für Extrabeilagen
(in Tausend-Exemplar gefalzt)
ohne Postbeförderung 60 Mk.
mit Postbeförderung 70 Mk.

Inserate 6gespaltene Petitzeile 20 Pf.
Größere Schriften laut unsr. Preisverzeichniß.
Tabellarischer u. Ziffernsatz nach höherem Tarif.
Reclamen
unter dem Redactionsstrich die 4gespalt. Zeile 50 Pf., vor den Familiennachrichten die 6gespaltene Zeile 40 Pf.
Inserate sind stets an die Expedition zu senden. — Rabatt wird nicht gegeben.
Zahlung praenumerando oder durch Nachnahme.

82. Jahrgang.

№ 366. Montag den 31. December 1888.

Zur gefälligen Beachtung.

Unsere Expedition ist morgen

Dienstag, den 1. Januar, Vormittags nur bis ½9 Uhr

geöffnet.

Expedition des Leipziger Tageblattes.

Zur gefälligen Beachtung.

Um bei Ausgabe der Legitimationskarten zum Abholen des Tageblattes beim Quartalwechsel den Andrang möglichst zu beschränken, haben wir die Einrichtung getroffen, daß

Karte und Rechnung bereits von heute an

in Empfang genommen werden können.

Expedition des Leipziger Tageblattes.

Amtlicher Theil.

Für Unterlassung der Zusendung von Neujahrskarten gingen ein:

von Herrn	Oberbürgermeister Dr. Georgi	6 ℳ
„ „	Bürgermeister Justizrath Dr. Tröndlin	6 „
„ „	Stadtrath Commerzienrath Wagner	6 „
„ „	„ Ludwig-Wolf	6 „
„ „	„ Dürr	6 „
„ „	„ Meißner	6 „
„ „	„ Gruner	6 „
„ „	„ Ulrich	6 „
„ „	„ Scharf	6 „
„ „	„ a. D. Dr. med. Kollmann	6 „
„ „	Oberjustizrath Schmidt	6 „
„ „	Dr. jur. Otto Günther	6 „
„ „	Prof. Dr. Maydorf	6 „
„ „	„ „ Wislicenus	6 „
„ „	Ferdinand Dürbig	6 „
„ „	Dr. Hugo Dinje	5 „
„ „	Dr. H. J. Möbius	6 „
„ „	Consul Edm. Becker	6 „
„ „	Rechtsanwalt Max Heutschel	6 „
„ „	„ E. Krieg	5 „
„ „	Karl August Becker	6 „
„ „	Siegfried Siegfried	6 „
„ „	Capellmeister Hans Sitt	6 „
„ „	Max Meyer	6 „
„ „	Franz Eduard Steinbach	6 „
„ „	Wilhelm Dodel sen.	6 „
„ „	Gustav Brinckmann	6 „
„ Herren	M. Bender & Sohn	6 „
„ Herrn	Geh. Rath Prof. Dr. Roscher	6 „
	Summa	172 ℳ,

worüber hierdurch dankend quittirt wird.

Leipzig, den 29. December 1888.

Der Rath der Stadt Leipzig.
(Armenamt.)
Ludwig-Wolf. Schicker.

Bekanntmachung.

Nachdem unter Genehmigung der Königl. Staatsregierung die Verfassung des hiesigen **Polizeiamtes** eine zum Theil abgeänderte Gestaltung erfahren hat, wird der hierüber von den städtischen Collegien angenommene und von dem Königl. Ministerium des Innern bestätigte

Nachtrag zum Ortsstatut der Stadt Leipzig vom 20. December 1877

mit dem Bemerken hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Bestimmungen dieses Nachtrags vom 1. Januar 1889 an in Kraft treten.

Leipzig, am 22. December 1888.

Der Rath und das Polizeiamt der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Bretschneider.

Ia. 8199/1890. Heutschel.

Nachtrag
zu dem Ortsstatut der Stadt Leipzig vom 20. December 1877.

§. 1.

Für die Verwaltung der Sicherheitspolizei in der Stadt Leipzig besteht neben dem Rathe der Stadt Leipzig eine besondere selbständige Behörde unter der Bezeichnung „Polizeiamt der Stadt Leipzig".

§. 2.

An der Spitze dieser Behörde steht der Polizeidirector, welcher zugleich nach §. 20 des Ortsstatuts der Stadt Leipzig Mitglied des Rathes ist.

Es geht jedoch der Vorsitz im Rathscollegium und die damit verbundene Verantwortlichkeit für die Geschäftsleitung des Rathes im Falle der Behinderung des Oberbürgermeisters und der Bürgermeisters nicht auf den Polizeidirector, sondern auf den ersten besoldeten Stadtrath über.

§. 3.

Die Wahl des Polizeidirectors findet in gemeinschaftlicher Sitzung des Rathes und der Stadtverordneten Statt, welche zu diesem Zwecke zu einem einzigen Wahlcollegium zusammentreten.

§. 4.

Die Wahl und die Wiederwahl (vergl. §. 22 des Ortsstatuts) des Polizeidirectors bedarf zu ihrer Giltigkeit der Bestätigung durch das Königl. Ministerium des Innern.

Wird nach Verwerfung einer Wahl auch der hierauf vorzunehmenden zweiten Wahl die Bestätigung versagt, so ist das gedachte Ministerium befugt, die erledigte Stelle provisorisch bis dahin, daß eine geeignete Wahl erfolgt, auf Kosten der Stadtgemeinde verwalten zu lassen.

§. 5.

Der Polizeidirector leitet und verwaltet die Geschäfte des Polizeiamts, soweit sich nicht aus den nachstehend in §§. 10, 11, 13 enthaltenen Bestimmungen eine Einschränkung hierin ergiebt, allein und unter eigener, selbständiger Verantwortlichkeit.

§. 6.

Die zur Verwaltung der Sicherheitspolizei erforderlichen Mittel sind von der Stadtgemeinde zu bestreiten, und hat der Rath, bez., unter verfassungsmäßiger Zustimmung der Stadtverordneten über die Bewilligung dieser Mittel Entschließung zu fassen.

Der Polizeidirector hat daher etwaige hierauf bezügliche Anträge an den Rath zu richten und bleibt er insbesondere der Stadtgemeinde dafür verantwortlich, daß der von Rath und Stadtverordneten alljährlich festzustellende Haushaltplan, soweit er auf das Polizeiamt Bezug hat, eingehalten werde.

§. 7.

Zu dem durch die Verwaltung der Sicherheitspolizei der Stadtcasse erwachsenden, aus dem Haushaltplane des Polizeiamtes sich ergebenden alljährlichen Aufwande, soweit derselbe nicht durch die in diesem Haushaltplane vorgesehenen Einnahmen gedeckt wird, leistet der Königlich sächsische Staatsfiscus der Stadtcasse einen alljährlichen Beitrag. Dieser Beitrag beträgt $^{7}/_{10}$ des Gesammtaufwandes an Besoldungen, Pensionsgeld und Pensionen für die gesammte Schutzmannschaft (einschließlich der Oberwachtmeister und Wachtmeister) und den elften Theil des übrigen der Stadtcasse erwachsenden Aufwandes.

Aenderungen im Haushaltplan des Polizeiamtes, welche eine Erhöhung dieses aus der Staatscasse zu leistenden Beitrags zur Folge haben, sind dem Königlichen Ministerium des Innern zur Genehmigung zu unterbreiten.

§. 8.

Dem Oberbürgermeister bleibt das Recht gewahrt, auf Beseitigung von Uebelständen im Gebiete der Sicherheitspolizeipflege von Seiten des Polizeiamtes hinzuwirken und deren Abstellung zu erfordern, nöthigenfalls das Einschreiten der staatlichen Aufsichtsbehörde zu beantragen.

Den Beamten des Polizeiamtes gegenüber steht der Oberbürgermeister, unbeschadet jedoch der dem Polizeidirector nach §§. 2 und 5 eingeräumten Stellung und Befugnisse, in dem Verhältnisse eines obersten Vorgesetzten.

§. 9.

Für die Fälle der Behinderung des Polizeidirectors ist vom Rathe ein besoldetes Rathsmitglied im Voraus als Stellvertreter zu bestimmen, unter dessen Verantwortung der erste Polizeirath mit Führung der Geschäfte zu betrauen ist. Die Wahl dieses Stellvertreters bedarf der Bestätigung des Königlichen Ministeriums des Innern, welche eingeholen ist, so oft ein Wechsel in der Person eintritt.

Das zum Stellvertreter des Polizeidirectors zu bestimmende Rathsmitglied, wie auch der erste Polizeirath müssen die Befähigung besitzen, welche nach den bestehenden Vorschriften die Voraussetzung zur Erlangung eines selbständigen Richteramtes bildet.

§. 10.

Die Beschlußfassung über folgende Gegenstände, als:

„1) die Erlassung von allgemeinen polizeilichen Regulativen, soweit deren nach §. 68 der revidirten Städteordnung die Stadtverordneten gutachtlich zu hören sind,

2) Abänderungen in der Verfassung oder den Diensteinrichtungen des Polizeiamts, durch welche Veränderungen in dem für dasselbe festgestellten Haushaltplane herbeigeführt werden,

3) die Anstellung und Beförderung (jedoch mit der in §. 12 gedachten Ausnahme), sowie die Pensionirung, Dienstentsündigung, Disciplinarbestrafung und insbesondere Dienstentlassung der etatmäßigen Beamten des Polizeiamtes, soweit die Entschließung hierüber nach den Bestimmungen des Ortsstatuts vom 3. Januar 1885, die Rechtsverhältnisse der Gemeinde-Unterbeamten und städtischen Angestellten betreffend, bisher dem Polizei-Collegium vorbehalten war,

4) die Richtigsprechung der Jahresrechnungen der beim Polizeiamt bestehenden sog. Droschkencasse und der Krankencasse der Prostituirten"

hat vom Polizeidirector nicht allein, sondern in Gemeinschaft mit dem Oberbürgermeister und dem nach §. 9 als Stellvertreter des Polizeidirectors bestimmten Rathsmitgliede nach vorausgegangener gemeinschaftlicher Berathung zu erfolgen.

§. 11.

Bei diesen Berathungen führt der Oberbürgermeister den Vorsitz und erfolgt die Beschlußfassung nach Stimmenmehrheit. In den in §. 10 sub 3 gedachten Fällen nimmt bei Behinderung des Oberbürgermeisters der Bürgermeister als dessen Stellvertreter an der Berathung und Beschlußfassung Theil. In den Fällen, in denen es sich um Disciplinarbestrafung, insbesondere Dienstentlassung eines Beamten handelt, ist bei Behinderung des Polizeidirectors, oder des in §. 9 gedachten Stadtraths vom Rathe aus seiner Mitte für den einzelnen Fall noch ein weiteres Mitglied zu deputiren, damit die Beschlußfassung durch drei Mitglieder erfolgen kann. In den übrigen Fällen genügt bei Behinderung des Oberbürgermeisters, oder des Polizeidirectors, oder des in §. 9 gedachten Stadtrathes zur Beschlußfassung auch das übereinstimmende Votum der beiden Uebrigen.

§. 12.

Die Anstellung der Schutzleute und die Beförderung derselben innerhalb der etatmäßigen Gehaltsclassen kann der Polizeidirector allein verfügen, unter Vorbehalt jedoch der nachträglich noch einzuholenden Zustimmung des Oberbürgermeisters, bez. bei dessen Behinderung des Bürgermeisters und des nach §. 9 als Stellvertreter des Polizeidirectors bestimmten Stadtraths.

§. 13.

Wenn bei Beschlußfassung über einen der in §. 10, insbesondere sub 1 gedachten Gegenstände das Interesse der Staatsverwaltung im Allgemeinen, bez. der Staatscasse, oder aber das Interesse der Universität Leipzig betheiligt erscheinen sollte, so ist in ersterem Falle einem von dem Königlichen Ministerium des Innern zu bestimmenden Beamten der Königl. Amtshauptmannschaft Leipzig, im anderen Falle dem Königl. Universitätsrichter zu Leipzig vor der Ausführung des betreffenden Beschlusses von diesem Kenntniß zu geben und der gedachte Königliche Beamte mit seinen etwaigen gegen den Beschluß gerichtet zu machenden Bedenken zu hören.

In gleicher Weise ist auch bei polizeilichen Strafbestimmungen gegen Studirende der hiesigen Universität nach dem Polizeiamt gesetzter, die Strafe festsetzender Entschließung, aber vor bewirkter Ausfertigung der Strafverfügung dem Königl. Universitätsrichter durch Betrauerlegung zur Stellung etwaiger besonderer, die Strafbestimmung oder die Strafausmessung betreffender Anträge Gelegenheit zu geben.

§. 14.

Die Durchführung der nach §. 10 in Gemeinschaft mit dem Oberbürgermeister ꝛc. gefaßten Beschlüsse und die unterschriftliche Vollziehung der auf Grund gemeinschaftlicher Beschlüsse erfolgenden Bekanntmachungen des Polizeiamts liegt dem Polizeidirector ob.

§. 15.

Der Polizeidirector ist verpflichtet, über besondere die allgemeine Ruhe und Sicherheit der Stadt berührende Vorkommnisse und darauf bezügliche Wahrnehmungen dem Oberbürgermeister, bez. in dessen Behinderung dem Bürgermeister sofort Nachricht zu geben und nach Befinden mit ihm sich über etwaige gleichzeitig vom Rathe oder gemeinschaftlich von diesem und dem Polizeiamte zu treffende Maßregeln in Einvernehmen zu setzen.

Auch über sonstige wichtigere Vorkommnisse im Geschäftsbereich des Polizeiamts hat der Polizeidirector dem Oberbürgermeister, bez. in dessen Behinderung dem Bürgermeister durch einen Unterbeamten des Polizeiamts regelmäßig kurze Mittheilung machen zu lassen.

§. 16.

Allgemeine sicherheitspolizeiliche Anordnungen, soweit sie nach obordnet nach §. 10 unter Mitwirkung des Oberbürgermeisters beschlossen werden sind, sind alsdann bei ihrer Erlassung vom Polizeiamte dem Rathe, allgemeine wohlfahrtspolizeiliche Anordnungen in gleicher Weise vom Rathe dem Polizeiamte zur Kenntnißnahme mitzutheilen.

§. 17.

Die Competenzverhältnisse zwischen dem Rathe und dem Polizeiamte der Stadt Leipzig auf dem Gebiete der Wohlfahrts- und Sicherheitspolizei regeln sich nach dem hierüber bestehenden besonderen Regulative vom 12. Juni 1885, bez. nach den später etwa mit Genehmigung des Königlichen Ministeriums des Innern an dessen Stelle tretenden Bestimmungen.

Leipzig, am 18. December 1888.

Der Rath der Stadt Leipzig. (L. S.) Dr. Georgi, Oberbürgermeister.
Die Stadtverordneten. Dr. Schill. Heutschel.

Vorstehender Nachtrag zu dem Ortsstatut der Stadt Leipzig vom 20. December 1877 ist von dem Ministerium des Innern, vorbehältlich der wegen der Mitbetheiligung der Staatscasse erforderlichen landständischen Zustimmung bestätigt und hierüber gegenwärtiges

Decret

ausgefertigt worden.

Dresden, am 17. December 1888.

(L. S.) **Ministerium des Innern.**
v. Nostitz-Wallwitz.
Gehorst.

1888. II. A.

Bekanntmachung.

Bezüglich der Erhebung der Schlachtsteuer sowie der Uebergangsabgabe von vereinsländischem Fleischwerke in der Stadt Leipzig wird Folgendes bestimmt:

1.

Für alles Vieh, welches in dem neuen städtischen Schlachthofe geschlachtet werden soll, ist die Schlachtsteuer vor dem Eintreiben in den Schlachthof zu entrichten.

Die gelösten Schlachtscheine sind dem am Eingangsthore aufgestellten Steueraufsichtsbeamten vorzuzeigen.

2.

Die Entrichtung der Uebergangsabgabe für vereinsländisches Fleischwerk hat beim Eingange auf den Eisenbahnen bei den Steuercontrolestellen auf den betreffenden Bahnhöfen, beim Eingange mit der Post bei der Postvollzugsdirection, sonst bei der zunächst zu erreichenden Schlachtsteuereinnahme (jetzt im Hauptzollamte, an der Frankfurter Straße und im städtischen Vieh- und Schlachthofe) zu erfolgen.

3.

Das Regulativ vom 12. Februar 1862, die Erhebung und Controlirung der Schlachtsteuer in der Stadt Leipzig betreffend, wird mit Genehmigung des Königlichen Finanzministeriums hiermit aufgehoben.

Leipzig, am 29. December 1888.

Königliches Hauptzollamt.
Dr. Rudert.

No. 7107 IV.

Bekanntmachung.

Durch die an dem 1. Januar 1889 in Kraft tretende Vereinigung der Gemeinden Reudnitz und Anger-Crottendorf mit der Stadt Leipzig kommen die bisher in jenen bestandenen Standesämter in Wegfall und tritt für die Bewohner dieser Stadttheile mit Genehmigung der Königlichen Kreishauptmannschaft Leipzig vom 1. Januar künftigen Jahres ab

das Standesamt Leipzig II

in das Leben.

Dasselbe hat seinen Sitz in dem Rathhause zu Reudnitz, Chausseestraße Nr. 5b, im 1. Stock; als Geschäftszeit für dasselbe wird diejenige beibehalten, welche bei dem Standesamt zu Reudnitz bestanden hat.

Als Standesbeamter ist von uns mit Genehmigung der Königlichen Kreishauptmannschaft der bisherige Standesbeamte des Standesamts Reudnitz,

Herr Gemeindevorstand

Ernst Ludwig Ferdinand Gröppel

ernannt worden, als 1. Stellvertreter desselben

Herr **Carl Wilhelm Robert Kaulisch,**

und als 2. Stellvertreter

Herr **Paul Hermann Richard Heinrich.**

Leipzig, den 28. December 1888.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Wilisch, Afl.

Ia 8231.

Bekanntmachung,
die öffentlichen Lustbarkeiten in Reudnitz und Anger-Crottendorf betr.

Im Anschluß an §. 11 der Ortsstatute, die Vereinigung der Landgemeinden Reudnitz und Anger-Crottendorf mit der Stadt Leipzig betreffend, wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß bis auf Weiteres **die Regulative über Erhebung von Abgaben für öffentliche Lustbarkeiten** und zwar

für den Bezirk der bisherigen Gemeinde Reudnitz das Regulativ vom 11./15. Mai 1887,
für den Bezirk der bisherigen Gemeinde Anger-Crottendorf dasjenige vom 10. November 1886 / 1. Januar 1887

in Kraft bleiben.

Ebenso hat es dabei zu bewenden, daß öffentliche Tanzmusiken in den dafür concessionirten Schankwirthschaften der bisherigen Gemeinden Reudnitz und Anger-Crottendorf nicht öfter und nicht länger stattfinden dürfen, als dies bisher den Inhabern der betreffenden Wirthschaften gestattet war.

Gesuche und Anmeldungen, welche sich auf Abhaltung öffentlicher Lustbarkeiten beziehen, sind auf dem Stadthause, II. Geschoß, anzubringen.

Leipzig, den 28. December 1888.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Wilisch, Afl.

VIb. 2373.

Bekanntmachung,
die Ausübung des Schornsteinfegergewerbes in Reudnitz und Anger-Crottendorf betr.

Da in Gemäßheit von §. 11 der Ortsstatute, die Vereinigung der Landgemeinden Reudnitz und Anger-Crottendorf mit der Stadt Leipzig betreffend, vom 1. Januar 1889 ab das Regulativ für Ausübung des Schornsteinfeger-Gewerbes in der Stadt Leipzig vom 18. August 1885 auch für die Stadttheile Reudnitz und Anger-Crottendorf in Kraft treten wird, so bringen wir dies mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß beide ehemaligen Landgemeindebezirke vom gedachten Tage ab einen Theil des nur aus einem Rehrbezirke bestehenden Stadtbezirks Leipzig bilden werden. Wegen Ausführung der in §. 1 und §. 3 des gedachten Regulativs enthaltenen Vorschriften wird demnächst weitere Verfügung erlassen werden.

Leipzig, am 28. December 1888.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Wilisch, Afl.

Bekanntmachung.

In Folge der am 1. Januar 1889 stattfindenden Vereinigung der Gemeinden Reudnitz und Anger-Crottendorf mit der Stadtgemeinde Leipzig macht sich vom gedachten Tage an die Bildung dreier neuer Polizeibezirke nöthig. Der erste dieser Bezirke (XI. Bezirk) umfaßt den nördlichen Theil von Reudnitz bis zum Eilenburger Bahnhof, der zweite (XII.) Bezirk den südlich von diesem Bahnhof gelegenen Theil von Reudnitz sowie gedachten Bahnhof selbst, der dritte (XIII.) Bezirk endlich den bisherigen Gemeindebezirk Anger-Crottendorf.

Die Polizeiwachen befinden sich für den XI. Bezirk im Reudnitzer Rathhaus (Souterrain), für den XII. Bezirk im westlichen Seitenflügel des Reudnitzer Schulgrundstücks an der Oststraße und für den XIII. Bezirk im Parterre des bisherigen Rathhauses von Anger-Crottendorf.

Die Bezirksamtsstelle für den XI. und XII. Bezirk befindet sich im Reudnitzer Rathhaus (Parterre links), die für den XIII. Bezirk im bisherigen Rathhause von Anger-Crottendorf (im Wachtzimmer).

Leipzig, am 28. December 1888.

Das Polizeiamt der Stadt Leipzig.
Bretschneider.

Bekanntmachung.

In Folge der am 1. Januar 1889 stattfindenden Vereinigung der Gemeinden Reudnitz und Anger-Crottendorf mit der Stadtgemeinde Leipzig treten vom gedachten Tage an auch das Regulativ „die polizeiliche An- und Abmeldung der Einwohner und Fremden in der Stadt Leipzig betreffend" vom 10. October 1883 auf das neu hinzugetretene Stadtgebiet Anwendung und werden vom gleichen Tage an die bisher für gedachte Ortschaften bezüglich des polizeilichen Meldewesens bestandenen Bestimmungen ihre Giltigkeit. Es sind jedoch die polizeilichen An- und Abmeldungen für die Bewohner von Reudnitz und Anger-Crottendorf auch fernerhin und zwar auch da, wo nach dem vorgedachten Melderegulative (vgl. §§. 6, 11, 24, 27) diese Geschäfte beim Hauptmeldeamte zu erledigen sind, bei den betreffenden, als Hauptmeldestellen fortbestehenden Meldeamts-Expeditionen in Reudnitz (Rathhaus, parterre links) bez. in Anger-Crottendorf (Rathhaus, parterre) zu bewirken.

Leipzig, am 28. December 1888.

Das Polizeiamt der Stadt Leipzig.
Bretschneider.

Brennholzauction.

Mittwoch, den 16. Januar 1889 sollen von Vormittag 9 Uhr an im **Forstreviere Connewitz**, die in Abtheilung 4 und 2 aufbereiteten **Brennhölzer**, als:

ca. 25 Kummeter Eichen- und Rothen- **Brennscheite,**

sowie

ca. 180 harte **Abraumhaufen** und
„ 130 „ **Schlagreisighaufen (Langhaufen)**

unter den öffentlich aushängenden Bedingungen und der üblichen Anzahlung an Ort und Stelle meistbietend verkauft werden.

Zusammenkunft: auf dem Holzschlage im Dölitzer Holze auf der Kreuzung der Raschwitzer und Dölitzer Linie.

Leipzig, am 27. December 1888.

Des Raths Forstdeputation.

Oeffentliche Sitzung der Handelskammer

Mittwoch, den 2. Januar 1889, Nachmittags 5 Uhr, in deren Sitzungssaale, Neue Börse, Tr. A. I.

Tagesordnung:

1. Registrande.
2. Neuwahl der ständigen Ausschüsse.
3. Wahl eines Mitgliedes des Kramer-Unterstützungs-Ausschusses.

Holz-Auction

auf Zwenkauer Staatsforstrevier.
Mittwoch, den 9. Januar 1889,
von Vormittags 9 Uhr an

sollen folgende im Eichholz des **Zwenkauer Forstreviers** aufbereitete Nutzhölzer, als:

81	Stück eichene Klötzer	von	8—15	cm Ober- bez. Mittenstärke,
48	„ „ „	„	16—22	„ „ „ „
25	„ „ „	„	23—29	„ „ „ „
14	„ „ „	„	30—36	„ „ „ „
9	„ „ „	„	37—43	„ „ „ „
10	„ „ „	„	44—50	„ „ „ „
7	„ „ „	„	51—60	„ „ „ „
1	eichener Klotz	„	61—70	„ „ „ „
4	Stück eichene Klötzer	„	81—90	„ „ „ „
2	„ „ „	„	101—110	„ „ „ „
2	„ „ „	„	111—120	„ „ „ „
1	eichener Klotz	„	121—130	„ „ „ „
481	Stück eichene Klötzer	„	8—15	„ „ „ „
119	„ „ „	„	16—22	„ „ „ „
27	„ „ „	„	23—29	„ „ „ „
8	„ „ „	„	30—36	„ „ „ „
1	eichener Klotz	„	37—43	„ „ „ „
62	Stück ahorn. rüst. hornb. Klötzer	von	8—15	cm Ober- bez. Mittenstärke,
38	„ dergl. Klötzer	von	16—22	cm Ober- bez. Mittenstärke,
11	„ „ „	„	23—29	„ „ „ „
6	„ „ „	„	30—36	„ „ „ „
5	„ „ „	„	37—43	„ „ „ „
1	„ „ „	„	51—60	„ „ „ „
85	„ birk. erl. aesp. Klötzer	von	8—15	cm Ober- bez. Mittenst.,
7	„ dergl.	„	16—22	„ „ „ „
69	„ eichene und erlene Stangenklötzer,		7—9	cm Oberstärke,

sowie

Donnerstag, den 10. Januar 1889,
von Vormittags 9 Uhr an

ebenfalls im Eichholz des **Zwenkauer Forstreviers** aufbereitete Brennhölzer, als:

35 rm eichene Brennscheite,
27 „ harte Brennknüppel,
31 „ eichene Reifen,
274 „ hartes Abraumreisig,
61 „ harte Langhaufen I. Cl.,
30 weiche dergl. II. Cl.

meistbietend gegen **sofortige Bezahlung** und unter den sonst vor Beginn der Auction bekannt zu machenden Bedingungen versteigert werden.

Sammelplatz auf dem Stockwege an der Mühle zu Zwenkau.
Zahlstelle am 1. Tag im Rathhause zu Zwenkau.
„ 2. „ „ Kronprinz daselbst.

Creditüberschreitungen sind unzulässig.

Auskunft ertheilt die unterzeichnete Revierverwaltung.

Königliche Forstrevierverwaltung Zwenkau und Königliches Forstrentamt Wurzen. am 28. December 1888.
Lomler. Seißler.